

## Coronavirus – Leitfaden (Stand 6. April 2020) „Öffnung von Betrieben / Ausgangsbeschränkungen“

Es existierten zunächst für Bayern zwei Allgemeinverfügungen aufgrund der Infektionsschutzgesetzes, die in diesem Zusammenhang relevant waren:

- Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie vom 16.03.2020, geändert am 18.03.2020
- Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 20.3.2020

Diese beiden **Allgemeinverfügungen** sind mit dem 27.3.2020 in eine gemeinsame **Verordnung** übernommen worden, die

„Bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“.

Zur Auslegung dieser neuen Verordnung können die

- „FAQ Coronakrise und Wirtschaft“ des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit (auf dessen Website) einerseits und
- die Aufstellung „Häufige Fragen“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (auf dessen Website) andererseits

verwendet werden. Es ist aber für das Gesamtverständnis wichtig, dass die zuletzt genannten Informationen eine **Hilfestellung des jeweiligen Ministeriums bei der Auslegung** darstellen, keinesfalls aber verbindliche Rechtsnormen wie die oben genannte Verordnung.

### a. Betriebsuntersagungen/„Angebotsseite“

Die bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie regelt in § 2 die „Angebotsseite“, also die Frage, ob ein Geschäft schließen muss.

Die relevante Stelle lautet in § 2 Ziffer 4 und 5.:

*„(4) 1Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. 2Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemarkte, Banken und Geldautomaten, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Verkauf von Presseartikeln, Filialen des Brief- und Versandhandels, Post, Tierbedarf, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen und der Online-Handel. 3Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere, für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. 4Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur erlaubt, soweit die in Satz 2 genannten Ausnahmen betroffen sind.*

*(5) 1In Dienstleistungsbetrieben muss unbeschadet sonstiger Vorschriften ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden. 2Auch bei Einhaltung dieses Abstands dürfen sich nicht mehr als 10 Personen im Wartebereich aufhalten.“*

## **b. Ausgangsbeschränkung/ „Nachfrageseite“**

Die bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie regelt in § 4 die „Nachfrageseite“, also die Frage, **ob ein Bürger sein Zuhause verlassen darf, um ein Geschäft aufzusuchen.**

Die relevante Stelle lautet in § 4 Ziffer 1,2 und 3.:

*„(1) 1Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. 2Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.*

*(2) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.*

*(3) Triftige Gründe im Sinn des Abs. 2 sind insbesondere:*

*1. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,  
(...)*

*3. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (insbesondere Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2); nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben,“*

Diese beiden Bereiche a. und b. sind Grundlage aller Fragen und Antworten, die sich für das bayerische KFZ Gewerbe rund um die Öffnung von Betrieben und die Ausgangsbeschränkungen der Kunden stellen.

## Fazit

Die Frage, ob ein Bürger ein Angebot eines Kfz-Betriebs wahrnehmen kann, welches auch immer, wird damit durch zwei Fragen geregelt:

- **Darf der Kfz-Betrieb geöffnet sein und hat er geöffnet?**  
und
- **Darf der Bürger trotz Ausgangsbeschränkung seine Wohnung verlassen, um zum KFZ Betrieb zu gelangen?**

Beides ist getrennt zu prüfen und jeweils positiv zu beantworten.

Gerade die zweite Frage der Ausgangsbeschränkung unterscheidet Bayern erheblich von anderen Bundesländern, die „nur“ eine Beschränkung der „Angebotsseite“ vorgenommen haben. Daher ist es wichtig, keine Aussagen anderer Bundesländer ungeprüft zu übernehmen.

Es ist somit im Ergebnis durchaus möglich, dass die Auslegung auf Nachfrageseite (Bürger) ergibt, dass es keinen individuellen triftigen Grund gibt, das Zuhause zu verlassen, um zum KFZ Betrieb zu kommen, obwohl dieser zulässigerweise auf „Angebotsseite“ geöffnet sein darf.

## Abgrenzungen

### **KFZ Werkstatt**

Zulässig ist der Betrieb von KFZ- und Motorradwerkstätten, dem Ersatzteilhandel, der Pannenhilfe, Wartung und die Fahrzeugübernahme durch den Erwerber.

Aus Sicht des Staatsministeriums des Innern ist das Aufsuchen einer Kfz-Werkstatt grundsätzlich ein triftiger Grund, die Wohnung zu verlassen. Allerdings sollten alle Arbeiten, die nicht notwendig sind, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Von reinen Schönheitsreparaturen sollte abgesehen werden.

## Reifenwechsel

Aus Sicht des Staatsministeriums des Innern ist ein Reifenwechsel von Winter- auf Sommerreifen sowie aus sicherheitsrelevanten Gründen (z.B. abgefahrene Reifen) ein triftiger Grund zum Verlassen der Wohnung.

## Hol- und Bringdienste des KFZ Betriebs

Aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit sind Hausbesuche von Dienstleistern und Handwerkern beim Kunden unter Einhaltung der Abstandsregeln zulässig.

Damit ist ein Hol- und Bringdienst für Fahrzeuge zur Abarbeitung von Kundenaufträgen zulässig.

## Handel/ Onlinehandel

Der reine Betrieb „Autohaus“ ist als Ladengeschäft untersagt.

Aus Sicht der Verordnung und des Staatsministeriums für Gesundheit ist der Onlinehandel und die damit zusammenhängende Auslieferung zulässig.

Auch eine Auslieferung / Übergabe von verkauften oder geleasteten Fahrzeugen ist zulässig. Bei der Einweisung des Kunden sollte jedoch auf Abstand geachtet werden. Kunde und Verkäufer sollten nicht gleichzeitig im Fahrzeug sitzen.

## Probefahrten

Die Zulässigkeit von Probefahrten zur Anbahnung eines Fahrzeugverkaufs dürfte in Bayern in den meisten Fällen an Folgendem scheitern:

Ist der entsprechende Betrieb ein Autohaus, dann ist zu prüfen, ob die Öffnung des Handels überhaupt zulässig ist, s.o.

Handelt es sich um den möglichen Fahrzeugverkauf einer zulässigerweise geöffneten KFZ Werkstatt, so ist auch hier zunächst die Frage der Zulässigkeit der Öffnung des Mischbetriebs zu klären, s.u.

Selbst im Falle einer positiven Beantwortung dieser Fragen dürfte die Probefahrt in den meisten Fällen auf Bürgerseite kein triftiger Grund zum Verlassen der Wohnung sein (was im Rahmen einer Probefahrt unumgänglich ist).

Eine Ausnahme kann die notwendige Ersatzanschaffung o.ä. sein, dies ist aber subjektiv auf Bürgerseite zu beurteilen und kann nicht verallgemeinert werden.

### **Autowaschen**

Zulässig sind automatisierte Auto- und LKW-Waschanlagen sowie SB Waschanlagen.

### **Autovermietung**

Der Betrieb von Autovermietstationen ist zulässig, nicht aber die Vermietung von Wohnmobilen

### **Mischbetriebe**

Mischbetriebe des Handwerks dürfen einschließlich des Nebenbeiverkaufs von Waren weiter betrieben werden.

Diese Definition bedeutet für KFZ Werkstätten, dass jedenfalls der Verkauf von Ersatzteilen weiterhin zulässig ist, auch wenn diese nicht Teil des Verkaufstrags sind.

### **Hinweis**

Kein KFZ Betrieb sollte durch übermäßige Werbung oder auf andere Art den Kunden zur Verletzung der Ausgangsbeschränkung animieren.

Neben all diesen Ausführungen stehen aktuell stets die Vermeidung des unnötigen Sozialkontakts und der Schutz der Gesundheit von Kunden und Mitarbeitern im Vordergrund.